

2b

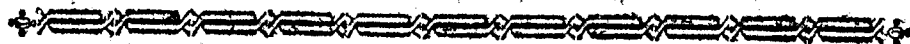
Zeitung jetziger Zeit,

oder

Nachrichten von denen sich ereignenden Vorfällen-
heiten im gemeinen Wesen, und sonderlich von der fürwähren-
den Münz-, Verbesserungs Angelegenheit, nach dem bisherigen Vorgang,
Ausgang, und erfolgenden Bestand, nebst denen allgemeinen
Grundsätzen des Münzwesens.

I 7 6 5.

II. Stück.



Pohlen.

Was Warschau wird von den 24. Sept. gemeldet, daß, nachdem bey dem Krönungs-Reichstag beschloffen worden sey, was maßen alles bisher gebräuchliche Maas und Gewicht, so seit dem nach eigener Willkühr eingerichtet wurde und daher aller Orten unterschieden war, mit Anfang des eintretenden Monats Octobris gänzlich abgeschafft, und dagegen von der Zeit an nur allein das neue in der bemeldten Reichs-Constitution bestimmte gleichförmige Maas und Gewicht in dem ganzen Königreich und denen dazu gehörigen Provinzen gebraucht werden solle; als sey solches daselbst bey Trompetenschall öffentlich ausgeruffen worden, nebst der angehängten Straffe, daß die Contravenienten mit 1000. Mark, die Magistrats Persohnen mit Absetzung von Amt und gemeine Leute mit Gefängniß Straffe belegt werden sollen.

Anmerkung.

§. 1. Wann die Einwohner eines Landes aller Orten eine eigene Sprache reden und mithin einander nicht verstehen solten, so würde solches sehr beschwehrlich und dem Umgang im Handel und Wandel ungemein hinderlich fallen, weil sie zur Communication ihrer Geschäfte, Handlungen und Güter jederzeit einen Dolmetscher haben müßten. Sie wür-

B
den

den dadurch die so höchstnöthigen Wirkungen des gesellschaftlichen Lebens in geringerer Maaße von einander genießen können, als wann sie alle einerley Sprache führten. Sollen diese Beschwerlichkeiten aufhören und alle Vortheile, welche die menschliche Unterredungen durch Handel und Wandel zuwege bringen, vollkommen erhalten werden, so müssen einige der andern ihre Sprache erlernen, damit sie einander verstehen und Umgang pflegen können.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Verschiedenheit in Abtheilung derer Quantitäten. Solche geschiehet durch Zahl, Maaß und Gewicht, welche das Mittel sind, wodurch die abgetheilte Sachen nach der Größe ihrer Theile einander gleich werden. Wo diese dreyerley Maaßstäbe nicht einerley sind, so kan kein gleicher Handel geschlossen und ohne Nachtheil des andern nicht contrahiret werden. Es ist daher sehr nothwendig, daß in einem Land Maaß, Elle, Gewicht und Geld, welches letztere gezelet und gewogen wird, durchgehends gleichförmig und einerley und deren Bestimmung beständig und unveränderlich sey, alldieweil der selben Verschiedenheit dem Handel und Wandel hinderlich ist und zu unzähligen Betrügereyen Anlaß giebt, die Veränderung aber allezeit vielen Schaden verursacht.

Gleichwie es nun aber ein Merkmal schlechter Policy-Einrichter ist, wo diese dreyerley Maaßstäbe in ihrer Verschiedenheit gelassen, oder mehrmalen verändert werden; also zeiget es hingegen die Einsicht und patriotische Bedenkungsart derjenigen an, welche auf eine durchgängige und beständige Gleichförmigkeit hierinnen den Bedacht nehmen.

Vorgang der Münzverbesserung.

§. 2. Welchergestalt der allerhöchste Kaiserl. Hof nicht allein in denen Kaiserl. Landen zum allgemeinen Besten seiner Unterthanen nebst andern auch eine Gleichförmigkeit derer Gelder hergestellt habe, sondern auch aus Reichsväterlicher Vorsorge zur Wohlfart derer Reichs-Unterthanen eine gleichmäßige Uniformität in dem Reich zu bewerkstelligen und das verfallene Münzwesen auf einen guten und dauerhaften Fuß zu setzen, sich angelegen seyn lasse, solches zeiget die preiswürdige Activität des hierinnen noch bey allen Gelegenheiten beschäftigten Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths. Zu Beförderung dieser heilsamen Absicht lassen sich Ihre Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg durch den Erzieher sehr patriotischen und allein auf das gemeine Beste abzielende Gesinnungen die Verbesserung des verdorbenen Münzwesens mit vollen Eifer selthero angelegen seyn. Zu solchem Ende haben dieselbe veranlaßt, daß der Craistag wieder in die Activität gesetzt worden, damit die Münzangelgenheit von neuem in Deputation gezogen und zur ersprießlichen Endschafft gedeeyhen möge.

Ehe

Ehe wir aber melden, wie weit es hierinnen in denen drey correspondirenden Craissen sey gebracht worden, und was von dem Ausgang zu hoffen sey, so soll vorhero kürzlich angezeigt werden, worinnen das Uebel bestehe, welches solle remediret werden.

Es theilen sich aber die Münzgebrehen und das Daraus entspringende Unheil in 3. Theile ab. Einige bestehen in schlechter Ausmünzung, da die Mark Silber auf eine mehrere Anzahl Münzsorten hinaus vermünzt wird, als die Billigkeit, der gemeine Nutzen und der Endzweck einer öffentlichen Ausprägung, oder die deßfalls verfaßte Gesetze zu lassen, das ist, wann aus einer Mark fein Silber mit mehr oder weniger Zusatz von Kupfer mehrere Gulden und andere Geldsorten als billig oder gesetzmäßig ist, ausgemünzt, andurch das Silber allzusehr verfälschet, am Gewicht der einzelnen Geldstücke abgebrochen und damit der Abgeber der Waaren hintergangen wird, so daß er dafür zur Vergütung mehr Kupfer als Silber empfänget. Die andern bestehen in dem ungleichen Geld-Valor, da bey einigen der Thaler 2½ fl. bey andern 2 fl. 24 kr. und endlich auch 2 fl. gilt und nach solcher Proportion die übrigen Münzsorten im Werth valviret sind. Die dritten bestehen in einer allzusehellen und gewaltsamen Hemmung des gewöhnlichen Geld-Cours, da man die meisten Münzsorten nur auf einige Jahre lang gelten lassen will, und zu gewissen Zeiten eine fast allgemeine Devaluation und Verruffung aller vorhandenen schlechten und guten Geldsorten vornimmt, damit man solche einschmelzen und das Materiale zu Ausmünzung neuer Gelder erlangen möge, wodurch dem gemeinen Wesen unfäglicher Verlust zugezogen und mehr Schaden verursacht wird, als wann mit lauter Kupfergeld, welches doch einer von dem andern annimmt, gehandelt würde; gegentheils aber ein sehr großer Gewinn gemacht wird.

Nach dieser Abtheilung derer vorhandenen Münzgebrehen kan sich nun die vorseyende Verbesserung gründlicher einsehen und beurtheilen lassen. Was nun den ersten Punct anbelangt, so ist zwar nach der zwischen Oesterreich und Churbayern A. 1753. errichteten Convention die Ausmünzung nach dem 20. fl. Fuß von dem Fränkischen Craiß bereits den 7. October 1753. angenommen, auch von mehreren Craissen hierinnen nachgefolget worden. Nachhero ist man aber wieder davon abgegangen, so daß die feine Mark Silber auf 25. bis 30. und mehr Gulden an allerhand Geldsorten hinaus gemünzt wurde.

Dieser Ausmünzung Einhalt zu thun wurde A. 1761. der Augspurgische Münz-Probationstag gehalten und darauf vermöge des unter dem 21. Mart. ej. 2. zu Augspurg publicirten Münz-Patents, ange-

lichermassen von denen drey correspondirenden Erayßen, Franken, Bayern
 und Schwaben beschloffen, daß von nun an und furohin die feine Eöll-
 nische Mark Gold in Reichs-Ducaten zu 283. fl. 5. kr. $3\frac{7}{8}$ R. dagegen
 die feine Eöllnische Mark Silber zu 10. Thaler oder 20. fl. ausge-
 stückelt und ausgeschrotet, so fort zwischen beyden edlen Metallen,
 dem Gold und Silber die Verhältniß wie 1. gegen 14. $\frac{7}{8}$ festgestellet
 und nach diesem Maassstocck der gerecht ausgemünzte Conventionstha-
 ler 2. fl. und der Reichsgesekmäßige ausgeprägte Ducaten, 4. fl.
 10. kr. nach ihren innerlichen Werth gelten, so weiter aber nach diesen
 beyden Maassstäben alle übrige Gold und Silberforten in ihrem
 Werth bemessen und berechnet werden sollen. Nachdem sich aber un-
 überwindliche Anstände entgegen gestellet, welche verhindert haben,
 diesen angenommenen Münzfuß und dessen Verhältniß sogleich in werk-
 thätigen Vollzug zusehen; so wurde verordnet, daß in denen Münz-
 städten derer ermeldten 3. Correspondirenden Erayßen keine andere als
 Reichsgesekmäßige Gold- und Conventionsmäßige Silberforten, als
 bey welchen letztern der 20 fl. Fuß bis auf die 5. Kreuzerstücke inclu-
 sive beybehalten werden solle, auszuprägen, und alle übrige neu er-
 scheinende nicht Reichsgesek- noch Conventionsmäßige Münzen außer
 Cours seyn sollen. Damit nun der weitem Steigerung der Gelder
 vorgebeuet werden möge, so ist ferner beschloffen und gebotten worden,
 daß von dem 1. Jun. sothanen 1761. Jahrs an, der Conventions-
 thaler auf 2. fl. 24. kr. und der Ducaten auf 5. fl. und nach dieser
 Abmaass alle übrige Gold- und Silberforten in ihrem darnach berechne-
 ten äusserlichen Werth mittlerweil bestimmet, und nicht höher ange-
 nommen noch ausgegeben werden; dahingegen aber alle über 24. fl.
 hinaus gebrachte Silberforten bis zu Ende des besagten Jun. zwar noch
 gangbar, von dem 1sten Jul. aber völlig verruffen seyn sollen.

Hiernächst ist auch das denen Goldforten gebührende Gewicht der-
 gestalt bestimmet worden, daß der Ducate 60. Aß der teutsche Carl d'or,
 2. Ducaten 47 $\frac{1}{2}$. Aß. der französische Schild Louisdor 2. Ducaten
 19 $\frac{1}{2}$. Aß. und eine Doppplone 1. Ducaten 54 $\frac{1}{2}$. Aß. wiegen, und auf
 die raube Eöllnische Mark von denen Ducaten 67. Stück, von denen
 Duplonen 35. Stück, von denen französischen Schild Louisdor 28.
 Stück, und von denen teutschen Carolins 24. Stück gehen sollen. Und
 weil man voraus gesehen und wohl gewußt hat, daß zu Ausprägung
 derer neuen conventionsmäßigen Gelder kein Silber bey denen Münz-
 städten vorhanden sey, so hat man zu Erlangung dessen auch beschloffen,
 daß die abgewürdigten Gelder dazu angewendet, und zu dem Ende in

die Münzstädte zur Umschmelzung eingeliefert, und dafür nach dem ab-
 gewürdigten Werth die Vergütung gethan werden solle.

§. 3. Auf dieses abgefakte Münzpatent haben zwar in Betracht der Aus-
 münzung diejenigen Stände, welche bisshero ihre Gelder über 20. fl. aus-
 geprägt, den bereits in Franken am 7ten October 1754. angenom-
 menen Conventionsfuß wieder aufs neue festgestellet und in Gang ge-
 bracht, und die Kreuzer allein auf 22. fl. auszumünzen verstatet; der
 bis anhero gewöhnliche Balvations 25. Guldenfuß aber wurde
 dessen ohngeachtet beybehalten. Nur allein Se. Hochfürstliche
 Gnaden zu Bamberg und Würzburg haben es bey dem Fränkischen Creiß
 durch dero patriotische Bemühung dahin gebracht, daß der 24 fl. Fuß per
 majora, nebst der Redueirung aller unconventionsmäßigen Sorten, be-
 schloffen worden, jedoch nicht mit dem gewünschten Erfolg, indem verschie-
 dene Stände solchem Abschluß nicht beygetreten, sondern bey dem bisshero
 üblichen Geldcours beharret, darnebst aber doch sowohl die einheimischen
 als ausländischen über 25. fl. ausgeprägte Gelder in ihren Landen theils
 herunter geket und theils verruffen haben. Allermassen dann von fränk.
 Erayßen wegen am 21. Jun. 1761. resolvirt worden, daß keine andere, als con-
 ventionsmäßige Gelder ausgemünzet, dagegen aber alle andere verruffen
 werden sollen. Worauf sodann per conclusum von 12. Aug. ej. an-der
 Balvations 24. fl. Fuß angenommen, dessen Execution aber so lang auf-
 geschoben worden, bis von Bayern und Schwaben der Beytritt erfolgt
 seyn würde. Nachdem also mit Bayern und Schwaben, auch Chur-
 und Ober-Rhein communiciret, und zwar letztere, aber nicht die erstere
 zu den Balvations 24. fl. Fuß sich verstanden haben, so ist das fränki-
 sche Creiß Münzpatent am 15. Jan. 1764, publicirt und darinnen ver-
 ordnet worden; daß von solchem Termin an der Conventions-Thaler
 2. fl. 24. kr. und die übrige unconventionsmäßige Sorten, in dem nach
 solcher Proportion devalvirten Werth bis auf den 1. Jul. ej. 2. gelten,
 und nachhero gänzlich verruffen seyn sollten. Mittlerweil aber müßten
 selbige in die Münzstädte eingeliefert werden, damit daraus neue Con-
 ventionsgelder geprägt werden könnten, welche in dem nach dem 24.
 fl. Fuß erhöhten Werth coursiren, und sonach auch die Kreuzer 5-
 Pf. gelten sollten, auf daß solcher gestalt nach und nach der Geldcours
 auf 20. fl. endlich wieder hergestellt werden mögte.

Gleichwie aber sothanen Patents nicht einmüthig verfaßt worden,
 also hat es auch die intendirte Wirkung nicht nach sich gezogen. Der
 Geldcours bliebe bey denen meisten nach dem 24 fl. Fuß, die devalvirten
 Gelder im vorigen Werth, und die neuen Kreuzer wollte niemand nach

der ungewöhnlichen Valuation für fünf Pf. annehmen. Dahero mußten auch diejenigen Orte, welche sich zu dem Vollzug des Münzpatents bequemet, wieder davon ablassen, und die Gelder gewöhnlicher maßen bey sich coursiren lassen. Wie nun deshalb zur weitem Execution mit Veruruffung der devaluirten Gelder auf den angeführten 1. Jul. nicht konnte geschritten werden; also wurde bey der am 5ten Jun. geschenehen Auseinandergehung des fränkischen Craißconvents resolvirt: „ daß der gegenwärtige Cours derer devaluirten Gelder bis auf weitere Verord-
nung verbleiben und der Veruruffungstermin so lang prorogirt werden sollte, bis man sehe was Bayern und Schwaben verfügen werden. „

Mitlerweil wurde in denen beyden Chur- und Ober-Rheinischen Craißen der Valuations 20 fl. Fuß angenommen und wirklich eingeführt, so daß der Thaler auf 2. fl. herunter gesetzt worden, und nach dieser proportion also die übrigen Conventionsgelder den Cours erhalten haben.

§. 5. Nach solchem Vorgang hat die im fränkischen Craiß noch unangemachte Münzangelegenheit die vorzüglichste Veranlassung gegeben, daß sich die fränkischen Craiß Gesandtschaften in dem Monat Jun. dieses jetzigen 1765ten Jahr allwiederum zu Nürnberg versammelt haben. Es wurde nunmehr die Annehmung des 20 fl. Fußes angetragen, per majora beschloßen, und zu dem Ende ein Craißpatent unter dem 27sten Jul. 1765. dahin publiciret, „ daß von dem 16ten Augustmonat an, sämtliche conventionsmäßige nach dem 20. Fuß abgewürdigte sowohl Gold als grob und kleine Silberforten, Inhalts des in denen beygefügten Valuationstabellen bestimmten Werths, den Ducaten zu 4. fl. 10. kr. und den Thaler zu 2. fl. und so nach proportion die übrigen berechnet, in dem Publico forthin coursiren, und nicht mehr höher ausgegeben noch eingenommen; dahingegen denen unconventionsmäßigen Münzen, damit selbige mitlerweil gegen Einwechslung und nach ausgeschlagener Vergütung mit conventionsmäßigen Sorten, in die Münzstädte, um daraus ein surrogatum herzustellen, geliefert werden, der Cours bis auf den 16. Nov. annoch verstatet, nach dessen Ablauf aber völlig verruffen, und außer allen fernern Cours gesetzt seyn sollen. „ Zu dem Ende wurden auch durch ein besonder Münzmandat von eben dem 27sten Jul. dieses Jahrs die Churbayerischen, Rheinischen, Hanauischen, und Frankfurter Kreuzer, weil selbige über 22. fl. an der feinen Mark ausgemünzt worden, so fort verruffen.

Gleichwie

Gleichwie nun aber an dem erstbemeldten Craiß-Münz-Patent, in Ansehung des darinnen bestimmten 20 fl. Fußes, wiederum viele Stände, besonders Eychstadt, Bayreuth, Anspach, die meisten Grafschaften, Nürnberg nebst mehreren Reichsstädten, keinen Antheil genommen haben; also ist auch selbiges von denen ermeldten Ständen in ihren Ländern nicht bekannt gemacht, dagegen aber sind von denen meisten eigene Münzpatente dahin publiciret worden, daß der Valuations 24. fl. Fuß bis zu einer völligen Einstimmigkeit so wohl der disseitigen Reichstände unter sich, als auch mit Bayern und Schwaben müste vorbehalten werden; wornach sowohl die Conventionsgelder ihren Werth haben, als auch die unconventionsmäßigen Sorten devaluiret, und um die angelegte Vergütung in die Münzstädte geliefert werden sollten. Der beschloßene 20. fl. Fuß wurde also nur in denen Fürstl. Bambergischen und Würzburgischen, Teuschordischen und Schwarzenbergischen Ländern mittelst Affigirung des Craiß-Münzpatents in Gang gebracht, in denen letztern aber auch bald wiederum verlassen, weils sich die übrigen Stände ohne Bayern und Schwaben zu Einführung dessen in ihren Ländern nicht bequemten wollten, sondern solchen Schritt für unbeständig und ihren Ländern schädlich angesehen haben.

Bey solchen Umständen wurden dahero von dem fränkischen Craißconvent ein Communicationschreiben an Bayern und Schwaben unter dem 27. Jul. und 17. August dieses Jahres, mit dem Ersuchen abgelassen, daß selbige dem in Franken angenommenen 20. fl. Fuß möchten beytreten. Hierauf sind die Erklärungen eingegangen, wie die nachfolgende Antwortschreiben ausweisen. Und zwar hat sich der Schwäbische Craiß-Convent zu Ulm unter den 4ten October 1765. folgender Gestalt vernehmen lassen:

(P. P.) Aus unserer re. an das disseitige Hochf. Craiß-Ausschreib-
Amt in re monetaria untern 27. Jul. und 17. Aug. a. c. erlassenen Schreiben, und denen in dieser hochwichtigen Angelegenheit abgefaßten Schrif-
ten, für deren Communication wir andurch den verbindlichsten Dank er-
statten, haben wir bey gegenwärtiger allgemeiner Craißversammlung des
mehrern zu ersehen gehabt, welcher gestalten der sogenannte Conventions-
20. fl. Fuß daselbst nicht nur per Conclusum angenommen, sondern
auch Wir zu einem gleichmäßigen Beytritt hierzu invitiret worden. Nun
sind wir bereit und willig, alles dasjenige, was nur immer dem Publico
nützlich und ersprießlich seyn mag, mit anzugehen, und den vorhin schon
festgesetzten 20. fl. Fuß in völligen Gang und Wesen zu setzen, wosern
nur

nur sichere Hoffnung zu machen ist, daß mit Bestand darüber gehalten, und zugleich die so nöthige Uniformität erzicket werden könne. Nachdem aber zu vernehmen stehet, daß verschiedene hoch und löbliche Stände des fränkischen Craißes von dem Inhalt der Uns zu communiciren beliebten Concluforum, in Ansehung des 20. fl. Fußes wieder abgegangen, und den 24. fl. Fuß bis zu erfolgender Uebereinstimmung, beybehalten zu wollen declarirt haben; so sehen wir Uns veranlasset, Unsere 2c. vor allen Dingen zu ersuchen, Uns in hergebrachten Vertrauen von der gegenwärtigen Lage des Münzwesens in dortigen Landen, besonders ob ein allgemeines Einverständnis wegen des 20. fl. Fußes, dieser Vorgänge ohngeachtet, anzuhoffen stehet, Nachricht zu ertheilen, um hierunter zum allgemeinen Besten ebenfalls standhafte Maasregeln ergreifen zu können. Wir wollen auch anbey nicht bergen, daß, da man wegen der, zwischen denen Chur-Bayerischen und vielen diseitigen Creißlanden, worwaltenden connexion, von dortigen Gefinnungen Nachricht einzuziehen vor nöthig erachtet, Se. Churfürstl. Durchlaucht sub hoc. unterthänigst ersuchet worden, daß höchstdieselbe bey dermaliger Situation des Münzwesens, höchst Deroinention anhero zu eröfnen gütigst geruhen mögten. Einer baldig beliebigen Antwort, von Unsern 2c. sehen wir mit Verlangen entgegen, alles was wir im Begriff sind, über diesen dem Publico so sehr angelegenem Punct hiernächstens weiter zu deliberiren, von dessen Erfolg wir sodann nicht ermangeln werden, in bisshverigen vertraulichen Bernehmen die umständliche apertur zu machen. Die Wir 2c. 2c.

§. 5. Gleichwie nun das vorstehende Schreiben zu erkennen giebet, daß der Schwäbische Creiß zu Einführung des 20. fl. Fußes sehr geneigt zu seyn sich erkläret habe, und sowal hauptsächlich eine durchgängige Einstimmigkeit des fränkischen Craißes vorherz erwarten, als auch darnebst wünsche, daß Churbayern eine ebenmäßige Gefinnung ergreifen, und dieser vorhabenden Salvationsänderung gleichförmig werden mögte; also wird aus dem hiernächst darauf folgenden Rück- Antwort- Schreiben des fränkischen Craißes dießfallß das mehrere zu entnehmen seyn.

